

2. Zollerträge für das Zollgebiet.

Vgl. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, Teil I, Seite 578—582.

Vorbemerkungen zu XV. 2 bis 13.

Der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern fließt nach Abzug der Zölle, Steuervergütungen, Ermäßigungen und Erstattungen sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse; nur die Einnahmen aus der Besteuerung des inländischen Bieres in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen stehen den Landesstaaten zu, wofür entsprechende Ausgleichungsbeiträge in die Reichskasse abzuführen sind. Der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre überstieg, wurde seit dem 1. April 1880 und der Ertrag der Branntweinverbrauchsabgabe seit dem 1. Oktober 1887 den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung überwiesen. Die Überweisungen aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer sind in den Rechnungsjahren 1895 bis 1898 auf Grund besonderer Reichsgesetze zur Verminderung der Reichsschulden um im ganzen 142,9 Millionen Mark gekürzt worden. Infolge des Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen, vom 14. Mai 1904 (R. G. Bl. S. 169) sind bei den Überweisungen die Anteile aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer in Abgang, dagegen ist der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer in Zugang gekommen; letztere wird seit 1. Oktober 1900 nur noch als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben.

Das Zollgebiet hat sich seit Gründung des Deutschen Zollvereins wesentlich erweitert. Der letzte bedeutende Zuwachs erfolgte am 15. Oktober 1888 durch den Zollanschluß der Hansestädte Hamburg und Bremen und anderer Gebietsteile, der letzte Zuwachs durch den Zollanschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg am 1. Mai 1891. Auch die Zoll- und Steuergesetzgebung hat manche Wandlung erfahren; was insbesondere die Zölle anbelangt, so sind die letzten größeren Änderungen durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879, die Handelsverträge von 1892 und 1894, neuerdings durch das am 1. März 1906 in Kraft getretene Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 und die hierauf gegründeten Verträge erfolgt. — Die unter 2a und 7 bis 13 nachgewiesenen Einnahmen stimmen mit XV. 1. A. C. 1. nicht überein, weil nachstehend die Stundungen und die Erhebungs- und Verwaltungskosten inbegriffen, auch teilweise andere Zeitabschnitte zugrunde gelegt sind.

a. Ertrag der Zölle seit 1834.

Für 1901 bis 1906 nach den vorläufigen, sonst nach den schließlichen Zollabrechnungen.

Im Durchschnitt bzw. im Rechnungsjahr	Deutsches Zollgebiet	
	Robertrag der Zölle ¹⁾ (Ein-, Aus- und Durchgangszölle)	Auf den Kopf Roß- einnahme
	1 000 M.	M.
1834—35	47 544	2,01
36—40	59 613	2,27
41—45	75 677	2,67
46—50	74 053	2,50
51—55	71 508	2,28
1856—60	76 766	2,29
61—65	74 591	2,11
66—70	76 708	2,03
71—75	117 850	2,87
(²⁾ 76—80	140 016	3,20
1881—85	216 141	4,74
86—90	321 138	6,65
1891	406 445	8,11
92	377 918	7,47
93	364 430	7,13
94	387 654	7,49
95	415 394	7,94
1896	463 799	8,75
97	472 016	8,75
98	505 440	9,24
99	494 097	8,89
1900	492 910	8,74
1901	523 683	9,15
02	536 752	9,23
03	537 682	9,11
04	520 600	8,71
05	643 505	10,60
1906	592 531	9,61

¹⁾ Die Durchgangszölle sind am 1. März 1861, die Ausfuhrzölle (vom 1. Juli 1865 an nur noch auf Lumpen) am 1. Oktober 1873 aufgehoben worden.

²⁾ Das Rechnungsjahr 1876 umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877.

b. Zollerträge im Rechnungsjahr 1906.

(1. April 1906 bis 31. März 1907.)

Berechnet nach den Einfuhrmengen. — Die Beträge stimmen mit den Einnahmen nicht überein, weil abgerundete Mengen nachgewiesen werden.

Nr.	Warengruppen des Zolltarifs	1 000 M.
1	Erzeugnisse d. Land- u. Forstwirtschaft u. and. tierische u. pflanzl. Naturerzeugnisse; Nahrungs- u. Genußmittel	500 153
2	Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle	74 430
5	Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte	24 411
17	Edle Metalle und Waren daraus	12 210
18	Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	5 134
10	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formstücken	3 587
4	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	2 843
3	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin u. ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen u. andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren	2 784
6	Leber und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen	2 771
15	Glas und Glaswaren	1 883
11	Papier, Pappe und Waren daraus	1 746
19	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug	1 452
14	Tonwaren	984
13	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren sowie aus fossilen Stoffen)	602
7	Rautschuhwaren	600
16	Edle Metalle und Waren daraus	168
8	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstwaren	121
9	Besen, Bürsten, Pinsel u. Siebwaren	114